Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 12 09 63, 01010 Dresden

DB InfraGO AG
Kurt-Schumacher-Str. 1
99084 Erfurt

Bearbeitung: Mandy Schulz
Telefon: +49 (351) 4243-292
Telefax: +49 (351) 4243-5440
E-Mail: SchulzM@eba.bund.de
Sb6-Ost@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 25.06.2026

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
52617-516wde/004-1114#023

EVH-Nummer: 3557545

Betreff: Wasserrechtliche Erlaubnis zur Direkteinleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Fließgewässer, Strecke 6311, bei km 71,477

Bezug: Ihr Antrag vom 24.04.2026; Antrags-ID: WRE-ENG-2026-000469, Projekt: Ersatzneubau/Erneuerung EÜ Grabenbrücke, T.016087573

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 4 Abs. 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10, 12, 13, 55 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) ergeht folgende Entscheidung:

I. Einfache Erlaubnis

Der DB InfraGO AG, Kurt-Schumacher-Str. 1 in 99084 Erfurt, wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer „Bethäuser Wasser“ erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Brückenbereich der Strecke 6311 bei km 71,477 im Bundesland Thüringen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Gemeinde Belrieth, Gemarkung Belrieth, Flur 0, Flurstück 762/2 über Direkteinleitung in das Bethäuser Wasser.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG befugt, aus dem im Lageplan aus 03/2026, Maßstab 1 : 250, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus dem	Bezeichnung der Fläche aus dem Lageplan	von der abflusswirksamen Fläche $A_E \times f_D$	in das
1	Brückenbereich (A_E: 54,00 m²)	Entwässerung Bauwerk	54,00 m²	Bethäuser Wasser

Einleitstellen und Einleitmengen:

Bezeichnung (= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]	Flur	Flurstück	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert
WH1	1	0,65	0	762/2	Belrieth	606368	5598940
WH2	1	0,65	0	762/2	Belrieth	606371	5598940

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

4. Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die nachfolgend aufgeführten, von der Reiser + Schlicht Beratende Ingenieure GmbH mit Datum vom 24.04.2026 erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde.

Bezeichnung	Anzahl der Seiten
e–Service–Antrag vom 24.04.2026	8
Übersichtsplan Maßstab 1:25.000 aus 03/2026	1
Lageplan Maßstab 1: 250 aus 03/2026	1
Bauwerksplan aus 03/2026	1
Gewässeranpassungsplan Maßstab 1:100 aus 03/2026	1
Baustelleneinrichtungsplan Maßstab 1:500 aus 03/2026	1
Übersichtskarte EZG Maßstab 1:18.000 aus 04/2026	1
Übersichtskarte Oberflächengewässer Maßstab 1:6.000 aus 04/2026	1
Erläuterungsbericht vom 31.03.2026	21
Ermittlung Regenwasserabflussmenge vom 13.02.2026	1
Übersicht Stoffe im Grundwasser	1
Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie vom 17.04.2026	23
Nachweis Gewässerverträglichkeit 1 vom 01.04.2026	1
Nachweis Gewässerverträglichkeit 2 vom 01.04.2026	4
KOSTRA-DWD 2020	4
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 31.03.2026	55
Geotechnisches Gutachten vom 01.12.2022	160
Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper Obere Werra ab Schwaba (3. Bewirtschaftungsplan WRRL)	5
Fotodokumentation	4

Summe: 294 Seiten

Die aufgeführten Unterlagen und Pläne sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Abwasseranlagen sind entsprechend der eingereichten und oben aufgeführten Antrags- und Planunterlagen der Reiser + Schlicht Beratende Ingenieure GmbH, datierend vom 24.04.2026, zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen haben Vorrang vor den Planunterlagen.

2. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.

3. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

4. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

5. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Bethäuser Wasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

6. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

7. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z. B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen nicht zulässig.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme per E-Mail an Sb6-Ost@eba.bund.de zu übermitteln.

3. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

4. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.

5. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.

6. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.

7. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

8. Beim Einsatz der Baufahrzeuge und Baugeräte muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Baugeräte sind täglich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten auf Dichtigkeit zu prüfen. Fahrzeuge und Baugeräte, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

9. Die Baustelle ist zum Schutz des Grundwassers und des oberirdischen Gewässers stets in einem einwandfreien, sauberen Zustand zu halten. Sie ist so zu betreiben, dass ein Eindringen von Schmutzstoffen in das Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.

10. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.

11. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer „Bethäuser Wasser“ hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitungsstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z. B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.

12. Auf eine wasserbehördliche Bauüberwachung und Bauabnahme wird verzichtet. Eine formlose Begehung der Anlage bleibt ausdrücklich vorbehalten.

13. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Eisenbahn-Bundesamt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

14. Die Beendigung der Bauarbeiten ist dem Eisenbahn-Bundesamt spätestens 1 Woche nach Bauende anzuzeigen.

15. Nach Fertigstellung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein VOB-Abnahmeschein sowie eine Bauleitererklärung unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Bauarbeiten gemäß den geltenden Bestimmungen und gemäß der Planung ausgeführt wurden.

16. Unwesentliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung sind durch Vorlage von Bestandsplänen zu dokumentieren.

IV. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.

2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

3. Den jederzeitigen Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir vor, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Sachliche Gründe könnten z. B. darin liegen, dass die Abwasseranlage - z. B. aufgrund mangelnder Wartung/Unterhaltung - nicht mehr sicher entsprechend der Zweckbestimmung genutzt werden kann oder sich nachteilig auf das Gewässer, die Ufer oder angrenzende Grundstücke auswirken könnte.

V. Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

VI. Kostengrundentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Begründung

Zu I. bis V. (Einfache Erlaubnis, Nebenbestimmungen, Hinweise):

Mit Schreiben vom 24.04.2026 (Eingang e-Service) hat die DB InfraGO AG beim Eisenbahn-Bundesamt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer „Bethäuser Wasser“ beantragt.

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen vor, dass anfallende Niederschlagswasser aus dem Brückenbereich der Strecke 6311 bei km 71,477 in das Bethäuser Wasser direkt einzuleiten.

Die Einleitmenge wurde für einen 1-jährlichen, 5-minütigen Bemessungsregen berechnet und beträgt für die Gesamtfläche 1,3 l/s.

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Bei dem oben beschriebenen Vorhaben (Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer) handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem gesammelt abfließenden und in das Bethäuser Wasser eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in das Gewässer „Bethäuser Wasser“ eingeleitet.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Direkteinleitung) entspricht den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwasser so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (Abs. 1 Ziffer 1), die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (Abs. 1 Ziffer 2) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen (Abs. 1 Ziffer 3).

Die rechnerischen Nachweise gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) und gem. Merkblatt DWA-M 102-3 (BWK-M 3-3) hinsichtlich der emissions- und immissionsbezogenen Bewertung zur Einleitung von Regenwetterabflüssen in ein Oberflächengewässer wurden durchgeführt und sind plausibel.

Eine quantitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist unter Berücksichtigung einer einzuleitenden Wassermenge von maximal 1,3 l/s im Vergleich zum mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) des tangierten Oberflächengewässers von 16,2 l/s nicht zu erwarten. Auch zusammen mit der weiteren Einleitung in der Nähe (Ablauf Kastenrinne des BÜ) von 1,0 l/s ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Eine nachteilige qualitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers durch die Einleitung ist gemäß der Regelwerksreihe DWA-A/M 102 nicht zu erwarten. Die entwässerungsrelevanten Flächen sind der Belastungskategorie I nach DWA-A 102/BWK-A 3-2, Anhang A, Tabelle A.1 zuzuordnen.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

In Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustands und ihres chemischen

Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird.

Für das Bethäuser Wasser liegt kein Gewässersteckbrief vor, da es sich nicht um einen berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper nach der WRRL handelt. Dieser mündet in die berichtspflichtige Werra (Obere Werra ab Schwaba), welche nach dem dritten Bewirtschaftungsplan der WRRL mit einem „mäßigen“ ökologischen und „nicht guten“ chemischen Zustand bewertet wird.

Auf Grund der Charakteristik der Gleisentwässerungen (kein Eingriff in das Gewässerbett, keine Barrierewirkung, nur geringe und temporäre Abflussspende) ist davon auszugehen, dass die Entwässerung keine direkten Auswirkungen auf biologische, hydromorphologische oder allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponenten entwickeln. Auswirkungen der Einleitung auf den ökologischen Zustand und den chemischen Zustand des Gewässers sind nicht zu gewärtigen.

Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands führt noch Maßnahmen verhindert, die zu seiner Verbesserung führen. Insoweit läuft das Vorhaben den in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nicht zuwider.

Eine entsprechende Stellungnahme Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben im 24.04.2026 außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zur chemischen Vegetationskontrolle nur nach Einholung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG zulässig ist.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Ziffer 2 dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen (Untere Wasserbehörde) und das TLUBN (Ref. 42, Wasserbuch) erhalten eine Durchschrift dieses Bescheids zur Kenntnisnahme.

Zu VI. (Kostengrundentscheidung):

Die Entscheidung über die Kosten (siehe Ziffer VI dieses Bescheides) beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBABGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulz